

DIN EN 716-1

**DIN**

ICS 97.140

Ersatz für  
DIN EN 716-1:2008-06

**Möbel –  
Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich –  
Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen;  
Deutsche Fassung EN 716-1:2008**

Furniture –  
Children's cots and folding cots for domestic use –  
Part 1: Safety requirements;  
German version EN 716-1:2008

Meubles –  
Lits à nacelle fixes et pliants à usage domestique pour enfants –  
Partie 1: Exigences de sécurité;  
Version allemande EN 716-1:2008

Gesamtumfang 13 Seiten

Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM) im DIN



## **Beginn der Gültigkeit**

Diese Norm gilt ab 01. Juni 2008. Daneben gilt DIN EN 716-1:1995-12 noch bis zum 30. September 2008.

## **Nationales Vorwort**

Dieses Dokument (EN 716-1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 207 „Möbel“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 042-05-13 AA „Spiegelausschuss zu CEN/TC 207/WG 1/TG 3 Kindermöbel“ im Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

## **Änderungen**

Gegenüber DIN EN 716-1:1995-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe wurden erweitert und ergänzt;
- b) sicherheitstechnische Anforderungen wurden erweitert bzw. modifiziert in den folgenden Unterabschnitten: Werkstoffe (4.2), Entflammbarkeit von Textilien, beschichteten Textilien und Kunststoffbezügen (4.2.2), Konstruktion (4.3) und Größe der Matratze (4.5);
- c) Warnhinweise und Gebrauchsanleitung wurde ergänzt und präzisiert (Abschnitt 6);
- d) inhaltlich und redaktionell überarbeitet.

Gegenüber DIN EN 716-1:2008-06 wurde folgende Korrektur vorgenommen:

- a) Datum der Beginn der Gültigkeit wurde richtig angegeben (01. Juni 2008).

## **Frühere Ausgaben**

DIN 66078: 1975-02, 1975-12, 1982-02

DIN EN 716-1: 1995-12, 2008-06

Deutsche Fassung

Möbel —  
Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich —  
Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen

Furniture —  
Children's cots and folding cots for domestic use —  
Part 1: Safety requirements

Meubles —  
Lits à nacelle fixes et pliants à usage domestique  
pour enfants —  
Partie 1: Exigences de sécurité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 2. Februar 2008 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

## Inhalt

	Seite
Vorwort .....	3
1 Anwendungsbereich .....	4
2 Normative Verweisungen .....	4
3 Begriffe .....	4
4 Sicherheitstechnische Anforderungen .....	5
4.1 Allgemeines .....	5
4.2 Werkstoffe .....	5
4.2.1 Materialien und Oberflächen .....	5
4.2.2 Entflammbarkeit von Textilien, beschichteten Textilien und Kunststoffbezügen .....	5
4.3 Konstruktion.....	5
4.3.1 Allgemeines.....	5
4.3.2 Bohrungen, Zwischenräume und Öffnungen an der Innenseite des Kinderbettes .....	6
4.3.3 Fangstellen für den Kopf an der Außenseite des Kinderbettes.....	7
4.3.4 Scher- und Quetschstellen .....	7
4.3.5 Fangstellen.....	7
4.3.6 Feststellsysteme .....	7
4.3.7 Bettboden .....	8
4.3.8 Seiten- und Endteile .....	8
4.3.9 Bettumrandung .....	9
4.4 Standsicherheit.....	9
4.5 Größe der Matratze .....	9
5 Verpackung .....	9
6 Gebrauchsanleitung .....	10
7 Kennzeichnung .....	11

## Vorwort

Dieses Dokument (EN 716-1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 207 „Möbel“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2008, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2008 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 716-1:1995.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## 1 Anwendungsbereich

Dieser Teil der EN 716 legt Anforderungen an die Sicherheit von Kinderbetten mit einer Innenlänge größer als 900 mm und höchstens 1 400 mm zur Verwendung im Wohnbereich fest.

Die Anforderungen gelten für ein vollständig zusammengebautes und gebrauchsfertiges Kinderbett.

Kinderbetten, die in andere Gegenstände, z. B. Wickeltische, Kinderlaufstühle, umwandelbar sind, sollten im umgebauten Zustand der jeweils für den Gegenstand gültigen Europäischen Norm entsprechen.

Diese Norm gilt nicht für Kindertragetaschen, Krippen und Wiegen, für die eine eigenständige Europäische Norm bestehen.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN 71-2:2006, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

EN 716-2:2008, *Möbel — Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich — Teil 2: Prüfverfahren*

EN 1103, *Textilien — Bekleidungstextilien — Detailliertes Verfahren zur Bestimmung des Brennverhaltens*

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

**3.1 Reisekinderbett**  
Kinderbett, das ohne Verwendung eines Werkzeuges für den Transport zerlegt oder zusammengeklappt werden kann. Nicht eingeschlossen sind hier Kindertragetaschen, die für den Transport von Säuglingen bestimmt sind

ANMERKUNG In einigen Ländern werden „Faltkinderbetten“ auch „Reisekinderbetten“ genannt.

**3.2 Feststellsystem**  
Mechanismus, bestehend aus einer Sperreinrichtung und einer oder mehreren Betätigungsvorrichtungen, das bei Betätigung die Sperreinrichtungen deaktivieren kann, z. B. durch Knopfdruck, Drücken eines Hebels oder Drehen eines Knopfes

**3.3 Sperreinrichtung**  
Einrichtung, die dafür ausgelegt ist, das Kinderbett bzw. die einzelnen Teile des Kinderbettes in ihrer vorgesehenen Stellung zu halten

**3.4 Scher- und Quetschstellen**  
Zwischenräume, die zur Verletzung von Körperteilen führen können und die entstehen, wenn sich zwei zugängliche Teile relativ zueinander bewegen

### 3.5

#### **zugängliche Teile**

wenn die Hand eines Kindes nicht durch die Seiten- oder Endteile reichen kann, sind zugängliche Teile die Innenseite des Kinderbettes sowie die Außenseite bis 300 mm unterhalb der Oberkante. Wenn die Hand des Kindes durch die Seiten- oder Endteile reichen kann, ist das ganze Kinderbett zugänglich, ausgenommen die Unterseite des Bettbodens

### 3.6

#### **Matratzenboden**

Bettboden und Matratze kombiniert in einem Bauteil

### 3.7

#### **bewegliche Seiten**

verschiebbare Seiten, absenkbare Seiten und herunter klappbare Seiten usw.

## 4 Sicherheitstechnische Anforderungen

### 4.1 Allgemeines

Die Anforderungen gelten vor und nach den Prüfungen nach EN 716-2, mit Ausnahme der in 4.2 festgelegten Anforderungen.

### 4.2 Werkstoffe

#### 4.2.1 Materialien und Oberflächen

Der Hersteller/Lieferant/Händler muss nachweisen, dass alle für das Kind zugänglichen Teile den zutreffenden Anforderungen nach EN 71-3 entsprechen.

#### 4.2.2 Entflammbarkeit von Textilien, beschichteten Textilien und Kunststoffbezügen

Bei Prüfung nach EN 71-2:2006, 5.4 darf die maximale Flammenausbreitungsgeschwindigkeit von Textilien, beschichteten Textilien oder Kunststoffbezügen 30 mm/s sein.

Bei Prüfungen nach EN 1103 darf kein blitzartiges Entflammen möglich sein.

### 4.3 Konstruktion

#### 4.3.1 Allgemeines

##### 4.3.1.1 Kanten und vorstehende Teile

Kanten und vorstehende Teile, die bei normalem Gebrauch zugänglich sind, müssen gerundet oder gefast und frei von Graten und scharfen Kanten sein.

##### 4.3.1.2 Selbstschneidende Schrauben

Für die Befestigung von Bestandteilen, die abgenommen oder gelöst werden müssen, wenn das Kinderbett für den Transport oder zum Verstauen zerlegt wird, dürfen keine selbstschneidenden Schrauben verwendet werden.

ANMERKUNG Zu den selbstschneidenden Schrauben gehören Holzschrauben, Spanplattenschrauben und Ähnliches.

#### **4.3.1.3 Klebeetiketten und Abziehbilder**

Klebeetiketten und Abziehbilder dürfen auf den Innenflächen der Seiten- und Endteile des Kinderbettes nicht verwendet werden.

#### **4.3.1.4 Kleine Bauteile**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.4 darf kein zugängliches abnehmbares Teil vollständig in den Zylinder für kleine Bauteile passen.

#### **4.3.1.5 Rollen und Räder**

Das Anbringen von Rollen/Rädern ist nicht zulässig, außer in der folgenden Anordnung, entweder

- a) zwei oder mehr Rollen/Räder und mindestens zwei Auflagerpunkte; oder
- b) mindestens vier Rollen/Räder, von denen mindestens zwei festgestellt werden können.

### **4.3.2 Bohrungen, Zwischenräume und Öffnungen an der Innenseite des Kinderbettes**

#### **4.3.2.1 Allgemeines**

Mit Ausnahme der in 4.3.2.2, 4.3.2.3, 4.3.2.4, 4.3.2.5, 4.3.2.6, 4.3.4.2 und 4.3.4.3 festgelegten Bohrungen, Zwischenräume und Öffnungen müssen alle anderen zugänglichen Bohrungen, Zwischenräume und Öffnungen bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.3.1 kleiner als 7 mm, zwischen 12 mm und 25 mm oder zwischen 45 mm und 65 mm groß sein.

#### **4.3.2.2 Montagebohrungen**

Es dürfen keine zugängliche Bohrungen mit einem Durchmesser zwischen 7 mm und 12 mm vorhanden sein, außer wenn die Tiefe weniger als 10 mm beträgt.

#### **4.3.2.3 Abstand zwischen dem Kinderbettboden und den Seiten- und Endteilen**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.3.1 darf der 25 mm Messkegel nicht durch die Öffnung zwischen dem Bettboden und den Seitenteilen und zwischen dem Bettboden und den Bettenden hindurchgedrückt werden können.

#### **4.3.2.4 Öffnungen in Seiten- und Endteilen aus Maschengeflecht**

Bestehen die Seiten- oder Endteile aus Maschengeflecht, so darf der 7 mm Messkegel nach EN 716-2:2008, 5.3.1 durch keine Öffnung des Maschengeflechts hindurchgedrückt werden können.

#### **4.3.2.5 Abstände zwischen Leisten des Bettbodens**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.3.1 darf der 60 mm Messkegel nicht durch die Öffnung zwischen zwei benachbarten Leisten des Bettbodens hindurchgedrückt werden können.

#### **4.3.2.6 Öffnungen im Maschengeflecht des Bettbodens**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.3.1 darf der 85 mm Messkegel nicht durch die Maschen eines Bettbodens aus Maschengeflecht hindurchgedrückt werden können.

### **4.3.3 Fangstellen für den Kopf an der Außenseite des Kinderbettes**

Die folgenden Anforderungen gelten nicht für Kinderbetten mit Seitenteilen aus Maschengeflecht oder textilem Flächengebilde, die einen starren Fuß oder eine starre Stützkonstruktion haben, wenn der niedrigste Teil der Öffnung weniger als 200 mm vom Fußboden entfernt ist.

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.3.2 muss durch vollständig begrenzte Öffnungen an der Außenseite des Kinderbettes, durch die die kleine Kopfschablone hindurchgedrückt werden kann, auch die große Kopfschablone vollständig hindurchgedrückt werden können.

Vollständig begrenzte Öffnungen, durch die die große Kopfschablone ganz hindurchgedrückt werden kann, müssen bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.3.2 der Anforderung an teilweise begrenzte, keilförmige oder unregelmäßig ausgeführte Öffnungen entsprechen.

Teilweise begrenzte, keilförmige und unregelmäßig ausgeführte Öffnungen müssen so ausgelegt sein, dass

- a) Teil B der Kopfschablone bei Prüfung nach EN 716.2:2008, 5.3.2 nicht in die Öffnung eindringt; oder
- b) der Scheitelpunkt von Teil A der Kopfschablone bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.3.2 den tiefsten Punkt der Öffnungen berührt.

### **4.3.4 Scher- und Quetschstellen**

#### **4.3.4.1 Scher- und Quetschstellen beim Aufstellen und Zusammenklappen**

Sofern 4.3.4.2 oder 4.3.4.3 nicht zutreffend ist, sind Scher- und Quetschstellen, die nur beim Aufstellen oder Zusammenklappen entstehen, zulässig.

#### **4.3.4.2 Scher- und Quetschstellen unter Einwirkung von kraftbetriebenen Vorrichtungen**

Werden Teile des Kinderbettes durch kraftbetriebene Vorrichtungen oder durch Federkraft bewegt, muss der Abstand zwischen zwei zugänglichen Teilen, die sich relativ zueinander bewegen, immer größer als 18 mm oder kleiner als 5 mm sein.

#### **4.3.4.3 Scher- und Quetschstellen beim Gebrauch**

Es darf keine zugänglichen Scher- und Quetschstellen geben, die sich auf weniger als 18 mm schließen, es sei sie sind immer kleiner als 5 mm, wenn nach EN 716-2:2008, 5.8.1 eine Last aufgebracht wird.

### **4.3.5 Fangstellen**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.9 darf die Masse nicht durch einen zugänglichen Teil im Innern des Kinderbettes abgestützt werden. Teile der Seiten- und Endteile des Kinderbettes, die mehr als 1 400 mm über dem Bettboden liegen, werden als nicht zugänglich betrachtet.

### **4.3.6 Feststellsysteme**

#### **4.3.6.1 Festsysteme für Reisekinderbetten**

Reisekinderbetten, die nach innen zusammengeklappt werden, müssen mindestens mit zwei Feststellsystemen ausgestattet sein, die die Anforderungen nach 4.3.6.2 erfüllen.

Um zu verhindern, dass ein Reisekinderbett unbeabsichtigt zusammenklappt, müssen alle anderen Reisekinderbetten mit einem Feststellsystem ausgestattet sein, das die Anforderungen nach 4.3.6.2 erfüllt.

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.11 darf das Kinderbett nicht zusammenklappen und das Feststellsystem muss funktionsfähig sein.

#### **4.3.6.2 Alle Feststellsysteme**

Mit Ausnahme der Feststellmechanismen an Rädern/Rollen müssen

- a) bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.11 eine Restkraft von mindestens 50 N (tangential, wenn erforderlich) für die Betätigung erfordern; oder
- b) mindestens zwei aufeinander folgende Handlungen nach unterschiedlichen Prinzipien erfordern, wobei die Zweite davon abhängig ist, dass die erste Handlung ausgeführt und aufrechterhalten wird; oder
- c) mindestens zwei getrennt aber gleichzeitig auszuführende Handlungen nach unterschiedlichen Prinzipien erfordern; oder
- d) zwei Betätigungseinrichtungen in einem Abstand von mindestens 850 mm haben, die gleichzeitig betätigt werden müssen; oder
- e) ein Anheben des Bettbodens erfordern, um das Zusammenklappen zu ermöglichen; oder

Wenn das Gewicht des Kindes auf dem Bettboden das Feststellen des Bettes positiv beeinflusst, ist dies als eines der Betätigungseinrichtungen zulässig.

Das Feststellsystem muss vor und nach der Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.11 funktionsfähig sein.

#### **4.3.7 Bettboden**

##### **4.3.7.1 Befestigung des Matratzenbodens**

Es darf nicht möglich sein, dass ein Kind, das sich im Kinderbett befindet, den Matratzen- oder Bettboden anheben kann.

##### **4.3.7.2 Verstellbarer Bettboden**

Wenn der Boden des Kinderbettes verstellbar ist, muss zur Verstellung von einer höheren Position auf eine niedrigere Position die Verwendung eines Werkzeuges oder die Betätigung eines Feststellsystems erforderlich sein, das die Anforderungen nach 4.3.6.2 erfüllt.

##### **4.3.7.3 Festigkeit des Bettbodens**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.6 darf kein Element des Bettbodens brechen, noch der Bettboden sich lockern und die Funktionsfähigkeit des Kinderbettes darf nicht beeinträchtigt sein.

#### **4.3.8 Seiten- und Endteile**

##### **4.3.8.1 Bewegliche Seitenteile**

Bewegliche Seitenteile müssen mit einem Feststellsystem ausgestattet sein, das die Anforderungen nach 4.3.6.2 erfüllt. Das Feststellsystem muss beim Schließen des beweglichen Seitenteils automatisch arretieren.

##### **4.3.8.2 Abstand zwischen den Fußhalten und der Oberkante der Seiten- und Endteile des Kinderbettes**

Bei Prüfung unter Last nach EN 716-2:2008, 5.8.1 darf der Abstand zwischen der Oberseite des Bett-/Matratzenbodens und der Oberkante der Seiten- und Endteile nicht weniger als 600 mm sein.

Bei Prüfung unter Last nach EN 716-2:2008, 5.2.3 muss der Abstand zwischen der Oberkante von jedem Fußhalt und der Oberkante der Seiten- und Endteile mindestens 600 mm betragen.

In höchster Stellung des Bettbodens und der Seiten- und Endteile muss der Abstand zwischen der Oberseite des Bettbodens und der Oberkante des Seiten- oder Endteils des Kinderbettes mindestens 300 mm betragen, gemessen vom niedrigsten Punkt des Seiten- oder Endteils.

#### **4.3.8.3 Festigkeit der Seiten- und Endteile**

Bei Prüfung unter Last nach EN 716-2:2008, 5.7.1, 5.7.2 und 5.7.3 dürfen die Gitterstäbe oder Seiten- und Endteile sowie ECKELEMENTE weder brechen noch sich lösen. Die Funktionsfähigkeit des Kinderbettes darf nicht beeinträchtigt sein.

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.7.4 dürfen die Fäden des Maschengeflechts oder andere elastische Materialien, z. B. textile Flächengebilde und Kunststoffe, dürfen nicht reißen und die Funktionsfähigkeit des Kinderbettes darf nicht beeinträchtigt sein.

#### **4.3.8.4 Festigkeit des Rahmens und der Befestigungsmittel**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.8.1 und 5.8.2 dürfen keine Brüche auftreten. Die Funktionsfähigkeit des Kinderbettes darf nicht beeinträchtigt sein.

Die Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.8.2 ist für Reisekinderbetten nicht anwendbar.

#### **4.3.9 Bettumrandung**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.5 darf keine Füllung aus der Umrandung des Kinderbettes herausgezogen werden.

### **4.4 Standsicherheit**

Bei Prüfung nach EN 716-2:2008, 5.10 darf das Bett nicht umkippen.

### **4.5 Größe der Matratze**

Wenn mit dem Kinderbett eine Matratze mitgeliefert wird, müssen die Abmessungen der Matratze den Angaben nach 6 l) entsprechen.

## **5 Verpackung**

Kunststoffhüllen, die zur Verpackung von Kinderbetten, Reisekinderbetten und gegebenenfalls Matratzen verwendet werden und nicht den Anforderungen nach EN 71-1 entsprechen, müssen deutlich sichtbar mit folgendem Warnhinweis oder einer gleichwertigen Information gekennzeichnet werden:

**„Um Erstickungsgefahr zu vermeiden, muss diese Kunststoffhülle von Säuglingen und Kindern ferngehalten werden.“**

## 6 Gebrauchsanleitung

Die Gebrauchsanleitung ist in der (den) Amtssprache(n) des Landes, in dem das Kinderbett verkauft wird, bereitzustellen.

Diese Gebrauchsanleitung muss in mindestens 5 mm hohen Buchstaben die folgende Überschrift tragen:

**„WICHTIG — FÜR SPÄTERE VERWENDUNG AUFBEWAHREN — SORGFÄLTIG LESEN“.**

### Warnhinweise:

Die folgenden Warnhinweise müssen aufgenommen werden:

- a) **WARNUNG** — Vergewissern Sie sich, dass das Kinderbett nicht in der Nähe von offenem Feuer oder starken Hitzequellen, z. B. elektrische Heizstrahler, Gasöfen, aufgestellt ist.
- b) **WARNUNG** — Benutzen Sie das Kinderbett nicht mehr, wenn einzelne Teile gebrochen, zerrissen oder beschädigt sind oder fehlen. Verwenden Sie nur vom Hersteller empfohlene Ersatzteile.
- c) **WARNUNG** — Gegenstände, die als Fußhalt dienen könnten oder die eine Gefahr für das Erstickten oder das Strangulieren darstellen, z. B. Schnüre, Vorhang-/Gardinenkordel, usw., dürfen nicht im Kinderbett gelassen werden.
- d) **WARNUNG** — Benutzen Sie niemals mehr als eine Matratze im Kinderbett.

Die Gebrauchsanleitung muss die folgenden Angaben enthalten:

- e) den Hinweis, dass ein Reisekinderbett nur dann gebrauchsfertig ist, wenn die Feststellmechanismen des Klappsystems vor Benutzung des Reisekinderbettes eingerastet sind und dass dies sorgfältig zu überprüfen ist;
- f) falls der Bettboden in der Höhe verstellbar ist, die Angabe, dass die niedrigste Stellung die sicherste ist und der Bettboden nur in dieser Stellung verwendet werden sollte, sobald das Kind alt genug ist, um sich aufzusetzen.
- g) falls die Seitenteile verstellbar sind, den Hinweis: „Wenn Sie Ihr Kind unbeaufsichtigt im Kinderbett lassen, vergewissern Sie sich immer, dass die beweglichen Seitenteile in geschlossener Position befinden“;
- h) falls abnehmbare Träger für die Auflage des Bettbodens oberhalb seiner niedrigsten Stellung vorhanden sind, die Angabe, dass für die Benutzung des Bettes in seiner niedrigsten Stellung diese Träger entfernt werden müssen;
- i) eine Montagezeichnung, eine Liste und Beschreibung aller Teile und Werkzeuge, die für den Zusammenbau erforderlich sind, sowie eine Abbildung der erforderlichen Schrauben und anderer Befestigungsmittel;
- j) die Dicke der Matratze muss so gewählt werden, dass die Innenhöhe (von der Matratzenoberfläche bis zur Oberkante des Bettrahmens) in niedrigster Stellung des Bettbodens mindestens 500 mm und in höchster Stellung des Bettbodens mindestens 200 mm beträgt;
- k) wenn die Anforderung nach 6 j) durch eine Markierung auf dem Kinderbett erfüllt ist, einen Hinweis, dass die Markierung die maximale Dicke der für das Bett zu verwendenden Matratze angibt;
- l) einen Hinweis hinsichtlich der Mindestgröße der für das Bett zu verwendenden Matratze. Länge und Breite der Matratze dürfen höchstens einen Zwischenraum von 30 mm zwischen der Matratze und den Seiten- und Endteilen zulassen;
- m) einen Hinweis, dass alle Beschlagteile für die Montage immer sachgemäß befestigt sein sollten und dass sie regelmäßig überprüft und, falls erforderlich, nachgezogen werden sollten;

- n) Anleitungen für Waschen/Reinigen, falls zutreffend;
- o) einen Hinweis, dass zur Vermeidung von Stürzen das Kinderbett für ein Kind nicht mehr verwendet werden soll, wenn dieses Kind in der Lage ist, aus dem Kinderbett herauszuklettern.

## 7 Kennzeichnung

Alle Kinderbetten, für die eine Übereinstimmung mit dieser Norm geltend gemacht wird, müssen dauerhaft mit den folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- a) dem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragenen Handelszeichen des Herstellers, Lieferant oder Händlers zusammen mit weiteren Angaben zur Kennzeichnung des Erzeugnisses;
- b) Verweis auf diese Norm (EN 716-1:2008);
- c) falls die Matratze kein integrierter Bestandteil des Kinderbettes ist, die maximale Dicke der für das Bett zu verwendenden Matratze. Dies kann in schriftlicher Form, als Markierung am Bett in der entsprechenden Höhe, z. B. eine Linie, oder auf andere Art und Weise erfolgen.